

II- 1306 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN XIV. Gesetzgebungsperiode

Z. 6146-Pr.2/76

Wien, 197608 06

589 IAB

1976 -08- 27

zu 565 IJ

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n , 1 .

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Broesigke und Genossen vom 29. Juni 1976, Nr. 565/J, betreffend Verrechnungsvorschriften nach der Bundesabgabenordnung, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung hätte zur Folge, daß die zur Erreichung des richtigen Standes des Abgabekontos erforderliche Verarbeitung von Zahlungen eines Abgabepflichtigen erheblich komplizierter würde als dies derzeit der Fall ist. Während nämlich derzeit die Verrechnung von Zahlungen ohne Verrechnungsweisung automatisch nach den für die EDVA erstellten Programmen abläuft, muß bei Zahlungen mit Verrechnungsweisung das Finanzamt eingeschaltet werden, was infolge der Notwendigkeit, diesfalls außer dem Gesamtbetrag der Einzahlung auch die nach einzelnen Abgabenarten und Zeiträumen gegliederten Abgabentrachtungsbeträge einzugeben, zu einem hohen Eingabeaufwand führen und somit den Bestrebungen zuwiderlaufen würde, das automatisierte Einhebungsverfahren möglichst rationell abzuwickeln. Aus den genannten Gründen besteht daher **n i c h t** die Absicht, eine Änderung der Verrechnungsvorschriften der Bundesabgabenordnung in der in Rede stehenden Weise vorzuschlagen.

./.

- 2 -

Zu 2):

Zu dieser bereits von privater Seite gemachten Anregung ist noch eine nähere Prüfung in Aussicht genommen. An sich räume ich ein, daß die derzeitige Rechtslage jedenfalls in jenen Fällen unbefriedigend ist, in denen ein Abgabepflichtiger ein Zahlungserleichterungsansuchen nicht unbegründet bzw. nicht mißbräuchlich gestellt hat. Es dürften sohin in derartigen Fällen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Nachsicht im Sinne des § 236 Bundesabgabenordnung dem Grund nach gegeben sein, sodaß über ein entsprechendes Ansuchen der verhängte Säumniszuschlag wieder in Wegfall gebracht werden könnte. Ich bin aber auch bereit, im Rahmen der nächsten umfangreichen Novelle der Bundesabgabenordnung ein Storno der erfolgten Säumniszuschlagsvorschreibung über Antrag der betroffenen Abgabepflichtigen außerhalb des Instituts der Nachsichtsgewährung einzurichten. Ein diesbezüglicher Vorschlag einer Neuregelung hängt aber auch noch davon ab, ob die erforderliche Abstimmung mit anderen, gleichfalls zu ändernden Rechtsvorschriften der Bundesabgabenordnung möglich ist. Auf die eine oder andere Weise wird es aber sicherlich gelingen, die in Fällen der in der schriftlichen Anfrage geschilderten Art festzustellende Härte zu vermeiden.

